

Der Hauptausschuss der Stadt hat in seiner letzten Sitzung die Verwaltung beauftragt darzulegen, welche rechtlichen Möglichkeiten die Stadt bei Verschmutzungen und Beschädigungen durch Veranstalter hat und an einem Beispiel aufzuzeigen, wie damit in der Vergangenheit umgegangen wurde.

Bei der Beurteilung evtl. Schadenersatzfragen bei Verschmutzung oder Beschädigungen öffentlichen Verkehrsraumes durch Veranstaltungen ist nach den jeweiligen Genehmigungsgrundlagen zu unterscheiden.

Die der Marktsatzung der Stadt Radevormwald unterliegenden Veranstaltungen Wochenmarkt, Pflaumenkirmes und Weihnachtsmarkt sind sog. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Genehmigungsgrundlage ist hier die Festsetzung der Veranstaltung nach den Vorschriften der Gewerbeordnung. Beschicker dieser Veranstaltung sind auf Grundlage der Marktsatzung verkehrssicherungs- und haftungspflichtig; eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.

Die Benutzung öffentlichen Verkehrsraums bei sonstigen Veranstaltungen geht über den eigentlichen Nutzungszweck als Verkehrsfläche, den sog. Gemeingebrauch hinaus und ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung.

So hat nach § 18 Straßen- u. Wegegesetz NRW (StrWG NRW) der Erlaubnisnehmer die Verpflichtung, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten und nach Beendigung der Sondernutzung Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Ergänzend hat der Rat der Stadt im Jahr 2002 eine Sondernutzungssatzung erlassen, in der u.a. auch weitere Verpflichtungen für den Erlaubnisnehmer geregelt sind:  
Nach § 6 Abs. 4 Sondernutzungssatzung ist der Nutzer verpflichtet, bei Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche.

Soweit die Nutzer den Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Stadt auf Antrag für die Nutzer tätig wird, haben diese nach § 6 Abs. 5 Sondernutzungssatzung die der Stadt entstehenden Kosten zu ersetzen.

Das Verfahren kann beispielhaft wie folgt dargestellt werden:

Vor und nach der Veranstaltung erfolgt eine Platzabnahme mit dem Veranstalter sowie dem Straßenbaulastträger. Beim Aufbau rangiert ein Schausteller mit seinem Zugfahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum und beschädigt dabei einen Bordstein. Entweder wird der Schaden durch einen Zeuge beobachtet und gemeldet oder bei Platzabnahme nach Beendigung der Veranstaltung festgestellt. Der festgestellte Schaden wird dokumentiert, nach Möglichkeit ein Verursacher festgestellt und dem Straßenbaulastträger mitgeteilt. Sofern kein konkreter Verursacher festgestellt werden kann, wird der Veranstalter auf den vorliegenden Schaden und seine Schadenersatzpflicht hingewiesen. Es wird entweder Kontakt mit der Versicherung des Verursachers oder mit diesem direkt, alternativ dem Veranstalter bzw. seiner Versicherung, Kontakt aufgenommen und die Schadenabwicklung vereinbart. Im vorliegenden Fall wird ein

Straßenbauunternehmen mit der Reparatur beauftragt, die Rechnung wird von der Versicherung des Verursachers übernommen.

Konkret wurde im Jahr 2010 anlässlich einer Großveranstaltung beim Aufbau eines Fahrgeschäfts die Friedenseiche auf dem Markt beschädigt. Die Kosten für die fachgerechte Versorgung des Baumes in Höhe von rd. 500 € wurden dem Verursacher in Rechnung gestellt und von diesem beglichen.

Anzumerken ist, dass es bei aller Sorgfalt nie auszuschließen ist, dass Verschmutzungen oder auch Beschädigungen entstehen, die nicht einem Verursacher zugeordnet werden oder einem Veranstalter angelastet werden können.